#### Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen

Gesetz vom 21. Dezember 1925 über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabengesetzen, LGBl. für Wien Nr. 50, in der Fassung der Gesetze vom 14. Februar 1946, LGBl. für Wien Nr. 2, vom 12. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 3/48, und vom 14. Juli 1950, LGBl. für Wien Nr. 14

In den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (selbständiger und übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Landesverwaltung) wird das Ausmaß der Verwaltungsabgaben durch den angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Tarif festgesetzt.

Außerdem sind für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben durch Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung zu erlassende Tarife maßgebend, in denen die Abgaben mit festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchst-betrage von 2000 S im einzelnen Falle festzusetzen sind. (LGBl. für Wien Nr. 14/50.)

Für Eingaben, Berufungen, Vorstellungen und Be-schwerden im Verfahren nach den Landes- und Gemeindeabgabengesetzen können durch Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung Amtstaxen mit festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrage von 10 S im einzelnen Falle festgesetzt werden. (LGBl. für Wien Nr. 2|46 und 3|48.)

Die nach § 3 festgesetzten Amtstaxen sind in der gleichen Art einzuheben, wie sie durch Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung für die Einhebung der Verwaltungsabgaben (§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) festgesetzt wird.

(1) Rückständige Amtstaxen (§ 3) werden im Ver-

waltungswege eingebracht.

(2) Bezüglich der Verjährung dieser Taxen haben die auf die Stempel- und Rechtsgebühren bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, Anwendung zu finden.

(3) Gegen die Vorschreibung der Taxen ist die Berufung an die Abgabenberufungskommission binnen einer Frist von 30 Tagen zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. (LGBl. für Wien Nr. 2/46.)

Verwaltungsabgaben (§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) und die nach § 3 dieses Gesetzes festgesetzten Amtstaxen sind nicht einzuheben, wenn eine Gebietskörperschaft im Rahmen ihres öffentlich-recht-lichen Wirkungskreises die für die Entrichtung in Be-tracht kommende Partei ist. Die Stadt Wien ist im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises auch von den Kommissionsgebühren (§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) befreit. (LGBl. für Wien Nr. 14/50.)

. . . (überholt).

Dieses Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 1. Jänner 1926 in Kraft getreten. Das Gesetz vom 14. Februar 1946, LGBl. für Wien Nr. 2, ist am 28. April 1946, das Gesetz vom 12. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 3/48, ist am 21. Februar 1948 und das Gesetz vom 14. Juli 1950, LGBl. für Wien Nr. 14, ist am 9. September 1950 in Kraft getreten.

Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung

Schilling 1. Bewilligung zur Errichtung oder Übertragung einer Privatheilanstalt mit drei oder 300.weniger Betriebsräumen . . . . . . . . mit mehr als drei Betriebsräumen für jeden stehenden Privatheilanstalt für jeden neuen erhaltungsverträgen für je 2 S des erlegten Kapitals, wobei Bruchteile voll gerechnet -.10 4. Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter der Bau- oder Straßenfluchtlinie: a) bei Grundabteilungen . . . . . . . 4.-150 .--

### ING. HEINRICH KOZAK

Bau- und Zimmermeister Dach- und Hohlziegelerzeugung

WIEN VII, MARIAHILFER STRASSE 116, TEL. B 38 0 53

		Schilling
5.	Aussteckung der Fluchtlinien und Höhen-	
	lagen für jeden Längenmeter	2.—
	mindestens	
	höchstens	
6	Genehmigung von Grundabteilungen für	
0.	jeden Quadratmeter Baufläche	
	jeden Quadrathieter Baurrache	100
	mindestens	2000
	höchstens	2000.—
7.	Kenntnisnahme von Grundabteilungen für	
	jeden Quadratmeter der abzuteilenden	
	Grundfläche	04
	mindestens	50.—
	höchstens	400.—
0	Baubewilligung bei Neu-, Zu- oder Um-	
0.		
	bauten für jeden Quadratmeter der neuen	20
	Geschoßfläche	30
	mindestens	100.—
	höchstens	2000.—
	Außerdem Zusätze:	
	a) für einen Balkon oder Erker gegen die	
	Gasse für jeden Quadratmeter der Aus-	
	ladefläche in jedem Geschoß	80.—
		00.
	b) für eine Keller-, Lichteinfalls- oder Ein-	
	wurfsöffnung eines Kanales oder Auf-	
	zugschachtes, einen Licht- oder Luft-	
	graben im öffentlichen Straßengrund für	
	jeden dieser Vorbauten	60.—
	c) für ein Wetterschutzdach über öffent-	A STATE OF THE STA
	lichem Straßengrund für jeden Ouadrat-	
	meter der Ausladefläche	80-
	motor der radiudellucite , , , , , , ,	00.

9. Überprüfung von	Plankopien	für		Schilling
angefangene Format				
Anmerkungen: räume gelten Ordinatio	Zu 1 und	2:	Als	Betriebs-
Patienten.				

Zu 4 bis 8: Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

Groschenbeträge unter 5 g werden nicht angerechnet, darüber hinausgehende sind auf die nächsten 10 g aufzurunden.

Zu 8: Keller und Dachboden werden nur insoweit, als sie selbständig benützbare Räume (Magazine, Werkstätten, Ateliere, Wohnräume) enthalten, in die Berechnung einbezogen; ein Sockelgeschoß (Souterrain) ist in seiner ganzen Ausdehnung in Rechnung zu stellen.

#### Bemerkungen

1. Sofern die Freiheit von Abgaben ausdrücklich durch Gesetz festgelegt ist, kommt die Entrichtung einer Verwaltungsabgabe nicht in Betracht.

2. Werden einer Person mehrere Berechtigungen zugleich verliehen oder für eine Person mehrere Amtshandlungen zugleich vorgenommen und ist für jede der Verleihungen oder Amtshandlungen eine Verwaltungsabgabe festgesetzt, so sind diese Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

3. Wird eine Berechtigung mehreren Personen gemeinsam verliehen oder eine Amtshandlung im gemeinsamen Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so ist die Verwaltungsabgabe nur einmal zu entrichten, doch haften alle zur ungeteilten Hand.

#### II.

Schilling.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. April 1948 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen und über die Art ihrer Einhebung, LGBl. für Wien Nr. 14, in der Fassung der Verordnung vom 26. September 1950, LGBl. für Wien Nr. 18

I. Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung

5 1

Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung sind, soweit die Festsetzung nicht bereits durch das Gesetz vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 3/1948, erfolgt ist, die im angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif I enthaltenen Ansätze maßgebend.

Macht die vollständige Behandlung eines Geschäfts-

PELZE - KAPPEN

Marie Slama & Sohn

Lieferant des Bundes und der Gemeinde Gegründet 1902

Pelze: Wien V, Rainergasse 34, Tel. U 46 298 Kappen: Wien VII, Neubaug. 32, Tel. B 32 098 » AMORPHI «

Gegründet 1935

Patent Stopfbüchsen- und Flanschdichtungen

### Ing. Rudolf Zagórski & Nachf.

W i e n XIII/89, Postfach Nr. 119 Telefon A 53 3 46 L

falles mehrere Amtshandlungen, für die gesonderte Verwaltungsabgaben vorgesehen sind, erforderlich, so sind alle in Betracht kommenden Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

II. Festsetzung von Bauschbeträgen für die von Beteiligten zu ersetzenden Kommissionsgebühren für Amtshandlungen des Wiener Magistrates

Die Kosten von Amtshandlungen des Wiener Magistrates außerhalb des Amtes sind, sofern sie nicht von Amts wegen zu tragen sind, von den Beteiligten, die um die Amtshandlung angesucht haben oder durch deren Verschulden die Amtshandlung verursacht wurde, nach den Ansätzen des angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarifes II zu ersetzen, soweit nicht in den im Tarif I dieser Verordnung besonders vorgesehenen Fällen die Einhebung einer Kom-missionsgebühr neben einer Verwaltungsabgabe zu entfallen hat.

Der Berechnung der Kommissionsgebühren ist nur die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen notwendig aufgewendete Zeit, nicht aber der Zeitaufwand zugrunde zu legen, der mit der Zurücklegung des Weges zum Orte der Amtshandlung und zurück verbunden ist.

- (1) Neben den Kommissionsgebühren dürfen den Beteiligten sonstige, den Amtsorganen der die Amtshandlung leitenden Behörde für die Vornahme der Amtshandlung zukommende Entschädigungen nicht aufgerechnet werden.
- (2) Für den Ersatz anderer Barauslagen, insbesondere der anderen Verwaltungsbehörden durch die Entsendung von Amtsorganen erwachsenden Kosten gelten die Bestimmungen des § 76 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen. Sie sind ebenso wie die Stempel und Rechtsgebühren des Bundes neben den Kommissionsgebühren einzuheben.
- III. Ausmaß der Amtstaxen im Verfahren nach den Landes- und Gemeindeabgabengesetzen

5 6

- (1) Die Amtstaxen für Eingaben im Verfahren nach den Landes- und Gemeindeabgabengesetzen werden mit 2 S festgesetzt.
- (2) Von der Entrichtung dieser Amtstaxen sind befreit:
  - a) Eingaben, die dem Zustandekommen der Bemessung oder Vorschreibung einer Abgabe dienen;

b) Ansuchen um Rückvergütung ungebührlich entrichteter Abgaben;

c) Anzeigen über strafbare Handlungen oder Unterlassungen.

IV. Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben, Amtstaxen und Kommissionsgebühren

(1) Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sowie in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung, Kommissionsgebühren und Amtstaxen sind in der Regel durch Verwendung von Marken zu entrichten, die von der Stadt Wien aufgelegt werden und den gesetzlichen Schutz genießen.

(2) Trifft die Zahlungspflicht mehrere Beteiligte, so ist der entfallende Betrag nur einmal zu entrichten, doch haften alle Beteiligten zur ungeteilten Hand.

(1) Verwaltungsabgaben und Amtstaxen sind grund-sätzlich beim Einschreiten zu entrichten. Verwaltungsabgaben sind rückzuerstatten, wenn die angestrebte Berechtigung nicht rechtskräftig verliehen oder die Amtshandlung der Behörde nicht durchgeführt wird.

(2) Kommissionsgebühren sind nach Beendigung der Amtshandlung zu entrichten.

Verwaltungsabgaben sind nur insoweit einzuheben, als dadurch der notdürftige Unterhalt des Beteiligten und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

#### V. Schlußbestimmungen

6 10

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Sie findet auf alle in diesem Zeitpunkt anhängigen Geschäftsfälle Anwen-

(2) Gleichzeitig verliert die Verordnung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 23. Dezember 1925, LGBI. für Wien Nr. 51, in ihrer zuletzt geltenden Fassung ihre Wirksamkeit.

#### TARIF I

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung

(LGBl. für Wien Nr. 18 1950)

#### A. Allgemeiner Teil

Schilling

1. Bescheide, durch die auf Ansuchen eine Berechtigung verliehen (Bewilligung erteilt) wird . . . . . . . . . . . . . . . . 10.-

#### **BRÜDER WILFINGER**

Spezialunternehmung für Fassaden, Edelputze, Steinputz, Stuckarbeiten Kunstmarmor, Stucco-lustro Wien XVIII, Alsegger Straße 18

Schilling	Schilling Schilling
2. Bescheinigungen, Ausweise und sonstige	10. Bewilligung des Abweichens vom kür-
Bestätigungen (ausgenommen Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse) 4.—	zesten Weg zum Friedhof 20.— 11. Bewilligung der Grabsteinausfolgung . 5.—
	12. Vormerkung im Gräberprotokoll 10.—
3. Niederschriften von mündlichen, wesent-	13. Bescheinigung über Erwerbs- und Belegs-
lich im Privatinteresse liegenden An-	daten von Grabstellen 10.—
bringen	14. Bewilligung zur Anbringung von Deck-
der Urschrift 4.—	platten bei Gräbern 30.—
5. Duplikate von Schulzeugnissen ohne Rück-	14 a. Bewilligung zur Herstellung eines Fun-
sicht auf die Seitenzahl 6.—	damentes für ein Denkmal oder für eine
6. Beglaubigungen (Legalisierungen), Sicht-	Einfassung 5.—
vermerke (Vidierungen) 5.—	15. Ausnahme vom Aufbahrungszwang in
Anmerkung zu Post 1 und 2: Diese Ver-	Friedhofs- oder Feuerbestattungsanlagen . 20.—
waltungsabgaben sind nur einzuheben, sofern die Amts-	16. Bewilligung einer Privatbegräbnisstätte
handlung nicht unter eine Post des Tarifes des Gesetzes	außerhalb eines Friedhofes für je zehn
vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, in	angefangene Grabnischen, Särge usw 200.—
der Fassung der Gesetze vom 12. Dezember 1947,	17. Bewilligung zur Beisetzung in einer
LGBl. für Wien Nr. 3/1948, und vom 14. Juli 1950,	Privatbegräbnisstätte je Beisetzung 40.—
LGBl. für Wien Nr. 14, oder unter eine Post des be- sonderen Teiles dieses Tarifes fällt.	II Feuer-, sicherheits- und sonstige
solideren Tenes dieses Tarries Tant.	lokalpolizeiliche Angelegenheiten
D D J T-:1	Schilling
B. Besonderer Teil	18. Vornahme von Brandproben 50.—
I. Sanitätspolizeiliche Angelegen-	19. Überprüfung von Löschapparaten auf ihre
heiten	Leistungsfähigkeit 100.—
Schilling	19 a. Begutachtung von Brandschutzmaß-
1. Bewilligung der Verlegung einer Privat-	nahmen in Betriebsanlagen auf Grund
heilanstalt	von Ansuchen der Betriebsleitungen 50
2. Bewilligung der Verpachtung einer Privat-	20. Zulassung von Flammenschutzmitteln,
heilanstalt	Filmbrandschutzvorrichtungen, kinemato-
vatheilanstalt	graphischen Apparaten u. dgl 150.—
4. Bewilligung der Änderung der Bezeich-	21. Ortspolizeiliche Bewilligung zur Lagerung
nung einer Privatheilanstalt 100.—	von Mineralölen*) 100.—
5. Bewilligung zur Enterdigung	22. Bewilligung zur Aufstellung eines
a) einer Leiche*) 50.—	Petroleumapparates*) 40.—
b) einer Aschenurne*) 10.—	23. Genehmigung von Fahrzeugen zur Beför-
5 a. Bewilligung zur Öffnung einer Gruft*) 10.—	derung brennbarer Flüssigkeiten*) 100.—
6. Bewilligung zur Überführung einer	24. Bewilligung des Fahrweges für Kabswagen
Leiche*)	oder für ähnliche, die Straße mehr als
	verkehrsüblich beanspruchende Transport- fälle (z. B. § 57 Abs. 6 [StPolO.]) 25.—
8. Ausstellung eines Ausfolgescheines für die Übernahme einer mit Bahntransport	25. Bewilligung von Ausnahmen von Ver- kehrsverboten und Verkehrsbeschränkun-
einlangenden Leiche 20.—	gen für einen Zeitraum
9. Bewilligung des Aufschubes eines Lei-	a) bis zu 6 Tagen 15.—
chenbegängnisses 50.—	b) von mehr als 6 Tagen 30.—

\*) Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 AVG.) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

Gartenarchitektur



Unternehmen für Gartenund Grünflächenbau

WIEN XVIII, HILDEBRANDGASSE 38 Telephon A 20 1 74 B

# Grafitbergbau Kaisersberg

Franz Mayr-Melnhof & Co.

St. Michael bei Leoben (Steiermark)

Kommerz.-Direktion:

Wien IV, Brahmsplatz 6, Tel. U 45 5 90

Schilling	Schilling
26. Bewilligung der Überstellung einer un-	jeden Quadratmeter der abzuteilenden
geteilten Last,	Grundfläche mit Ausnahme der Ver-
a) durch deren Ausmaße die gesetzlichen Höchstmaße von Fahrzeugen über-	kehrsflächen
schritten werden	höchstens
b) die das jeweils zulässige Höchst-	36. Baubewilligung:
gewicht überschreitet, bei einem Ge-	a) für hölzerne Werkhütten, Flugdächer
samtgewicht des Fahrzeuges samt	und Schuppen bis zu einem Flächen-
Ladung aa) bis 25 t 50.—	ausmaß von 20 m <sup>2*</sup> ) 50.—
aa) bis 25 t 50.— bb) über 25 t 100.—	b) aa) für Bauführungen gemäß § 60 Abs. 1, lit. b oder lit. d der BO.
27. Bewilligung der Straßenbenützung	für Wien*) 80.—
a) zu Reklamen und Ankündigungen	bb) für Bauführungen gemäß § 60
jeder Art	Abs. 1, lit. c, lit. e oder lit. f
b) durch einen Lautsprecherwagen 150.—	der BO. für Wien*) 150.—
c) durch ein sonstiges Reklamefahrzeug 100	37. Kenntnisnahme einer Bauanzeige*) 25.—
d) zu Lichtbildaufnahmen (filmen) von einzelnen Personen 60.—	38. Vornahme einer Fundament- oder Roh- baubesichtigung*) 82.—
	39. Ausstellung eines Bauvollendungszeug-
28. Bewilligung von Reklamevorführungen in Schaufenstern und Eingängen durch	nisses
a) Personen 200.—	40. Benützungsbewilligung
b) Lautsprecher 100.—	a) für Neu-, Zu- oder Umbauten*) 100.—
c) Lichtbilder	b) für alle übrigen Bauführungen*) 50.—
d) Darbietungen anderer Art 50.—	41. Stundung einer Gehsteigherstellung 30.—
29. Bewilligung zum Aufstellen, Anbringen	42. Feststellung der ordnungsgemäßen Gehsteigherstellung*)
oder Stehenlassen auf öffentlichen Ver-	
kehrs- oder Erholungsflächen  a) von Tischen und Sitzgelegenheiten*)  20.—	43. Übernahme eines Gehsteiges oder Straßengrundes
b) von Verkaufsständen, Tafeln, Kasta-	44. Genehmigung von Sprenghähnen und
nienbratöfen und anderen Gegenstän-	Einfahrtsgeleisen auf öffentlichem Straßen-
den*) 10.—	grund*)
30. Grundsätzliche Zulassung derartiger Ge-	45. Genehmigung einer
genstände 200.—	a) Gehsteigauffahrt
31. Bewilligung zum Ausräumen oder Aus-	b) Gehsteigüberfahrt
hängen von Waren*) 25.—	46. Bewilligung zur Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Baugerät u. dgl. auf öffent-
III. Baupolizeiliche Angelegenheiten	lichem Grund*) 50.—
A. Allgemeine Bestimmungen	Für die Verlängerung der Bewilligung
Schilling	gift der halbe Satz dieser Tarifpost.
32. Genehmigung von Aufteilungen für jeden	47. Ausstellung a) eines Kanalbefundes 50.—
Quadratmeter geschaffener Teilfläche 0.05	b) eines Senkgrubenbefundes 30.—
mindestens 50.—	48. Bewilligung zum Anbringen von Steck-
höchstens	schildern, Geschäfts- oder Handwerker-
den Quadratmeter geschaffener Teil-	zeichen, Sonnen- oder Regenschutzplachen,
fläche 0.02	Beleuchtungskörpern, Masten u. dgl.*) . 10.—
mindestens	49. Bewilligung anläßlich eines Eigentums-
höchstens 500.—	wechsels zum Belassen
34. Abschreibung von Teilflächen vom Guts-	a) von Ladenvorbauten 50.— b) der in TP. 36, lit. a, genannten Ge-
bestande einer Grundbuchseinlage für jede Teilfläche	genstände 80.—
mindestens	50. Bewilligung
35. Genehmigung von Grundabteilungen	a) zur Einsichtnahme in amtliche Pläne
ohne Schaffung von Bauplätzen für	und Behelfe 5.—
*) Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 AV	(G.) neben der Verwaltungsahgabe ist unzulässig
, — Similar State State (3 // 11)	are the same same are the discussions.

## Schottwiener Gipswerke

GESELLSCHAFT M. B. H.

WIEN I, KÄRNTNER STRASSE 21-22

Fernruf: Wien R 22 2 08, R 22 2 09, R 22 0 22, R 22 0 60 - Drahtwort: Alabaster Wien

#### WERKE:

Aue, Schottwien Haidbachgraben Semmering, Puchberg Schneeberg

Schilling	Calillian
b) zur Anfertigung von Plankopien 40.—	58. Vornahme der Fundament- oder Roh-
	baubesichtigung*) 20.—
51. Grundsätzliche Genehmigung neuer Bau- weisen, Baustoffe, Geräte, feuersicherer	59. Benützungsbewilligung*) 10.—
Materialien u. dgl 300.—	
	II.
52. Überprüfung von statischen Berechnungen und den zugehörigen Konstruktions-	Im Gebiet der Bauklasse I mit Bebau-
plänen	ungsbeschränkungen hinsichtlich der
je Seite der statischen Berechnung 15.—	Gebäudehöhe oder bei der Errichtung
je Format des Planes 10.—	von Siedlungshäusern oder Einfamilien-
	häusern mit Mittelwohnungen
Die Abgabe beträgt ein Zehntel, wenn die Richtigkeit von einem Ziviltechniker	Schilling
für Bauwesen bestätigt ist.	60, Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhen-
Tur Duameser Destauge 15t.	lagen für jeden Längenmeter der Bau- oder Straßenfluchtlinie
B. Ermäßigungen in besonderen Fällen	a) bei Grundabteilungen 3.—
	b) sonst 6.—
I.	mindestens
Bei Kleingärten	höchstens
- Schilling	61. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhen-
53. Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhen-	lagen für jeden Längenmeter 3.—
lagen für jeden Längenmeter der Flucht-	mindestens
linie	höchstens
a) bei Grundabteilungen 1.—	62. Genehmigung von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden
b) sonst	Grundfläche mit Ausnahme der Ver-
	kehrsflächen
54. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhen- lagen für jeden Längenmeter der Flucht-	mindestens 70.—
linie 1.—	höchstens
höchstens 200.—	63. Kenntnisnahme von Grundabteilungen
55. Genehmigung von Grundabteilungen im	für jeden Quadratmeter der abzuteilen-
Kleingartengebiet für jeden Quadratmeter	den Grundfläche
der abzuteilenden Grundfläche mit Aus-	mindestens 30.—
nahme der Verkehrsflächen 0.02	höchstens 500.— 64. Baubewilligung für einen Neu-, Zu- oder
mindestens 25.—	Umbau*)
höchstens	65. Baubewilligung für Bauabänderungen*) . 50.—
56. Kenntnisnahme von Grundabteilungen im	66. Vornahme der Fundament- oder Roh-
Kleingartengebiet für jeden Quadratmeter	baubesichtigung*) 60.—
der abzuteilenden Grundfläche 0.01	67. Benützungsbewilligung*) 50.—
mindestens	
höchstens 100.—	IV. Kino- und Theaterangelegenheiten
57. Baubewilligung	Schilling
a) für einen Neu-, Zu- oder Umbau und für Bauabänderungen*) 15.—	68. Erteilung einer Konzession für ein Kine-
	matographentheater bei einem Fassungs-
b) bei gemeinsamen Ansuchen (z. B. durch einen Verein)	a) bis 200 Personen
aa) für 5 bis 10 Baufälle*)	b) bis 700 Personen
bb) für jeden weiteren Baufall je*) . 10.—	c) über 700 Personen 500.—
*) Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77	AVG.) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

### Die Lieferanten für Großverbraucher



Büromaschinen Bürobedarf

## Prack & Matzke

Wien VI, Lehárgasse 3, Mezzanin Tel. A 35 5 38, B 23 2 18

### EMIL FEHRENBACH



#### SCHLOSSEREI .

Serienartikel:
Kleineisenwaren in Ziehund Stanzteilen Ofengestelle u. Kamintüren Bauschlosserarbeiten:

Konstruktionsarbeiten Rollbalken, Scherengitter, eiserne Fenster, Tore, Geländer und Gitter aller Art

Beschlag von Fenstern und Türen

ZIEGLERGASSE NR. 55

Tel. B 31 0 97, B 33 6 27

4		Schilling		Lange In High	Schilling
	für jedes Jahr der bewilligten Kon-			beträgt der Höchstsatz	60.—
	zessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeit-			Falls nicht um Zulassung zur Vorfüh-	
	raum als volles Jahr zu gelten hat.			rung vor Personen, die das 16. Lebens-	
	Bei Genehmigung einer Verpachtung			jahr noch nicht vollendet haben, an-	
	gelten die vollen, bei Genehmigung der			gesucht wird, gelten die halben Sätze	
	Ausübung der Konzession durch einen			dieser Tarifpost.	
	Geschäftsführer und bei Genehmigung		72.	Vorführungsbestätigung	
	seiner Person gilt je ein Viertel der			a) allgemein	10.—
-	Sätze dieser Tarifpost.			b) vor Jugendlichen	20.—
N.P.S	Bei Kinematographentheatern mit einer		73.	Zulassung als Kinooperateurlehrling	
	genehmigten Spielzeit von weniger als			Prüfungstaxe für die Kinooperateur-	
	vier Tagen wöchentlich gilt die Hälfte		. 3.	prüfung	30.—
	der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost.		75	Ausstellung einer Legitimation als be-	
60	Genehmigung einer einzelnen Kinover-		,	fugter Kinooperateur	10.—
09.	anstaltung bei einem Fassungsraum		76	Erteilung einer Konzession nach dem	
	a) bis 200 Personen	10.—	, 0.	Theatergesetz mit festem Standort bei	
		20.—		einem Fassungsraum	
		50.—			
	c) über 700 Personen	50.—		a) bis 500 Personen	
				b) bis 700 Personen	
	Hälfte, wenn ausschließlich Schmalfilme			c) über 700 Personen	200.—
70	vorgeführt werden.			für jedes Jahr der bewilligten Konzes-	
/0.	Erteilung einer Konzession zur Vor-			sionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum	
	führung			als volles Jahr zu gelten hat.	
	a) von Schmalfilmen oder Stehbildern			Bei Genehmigung einer Verpachtung	
	bei wechselndem Standort in geschlos-	=0		gelten die vollen, bei Genehmigung der	
	senen Räumen	50.—		Ausübung der Konzession durch einen	
	b) von Schmalfilmen im Freien	200.—		Geschäftsführer und bei Genehmigung	
	c) von Stehbildern im Freien	100.—		seiner Person gilt je ein Viertel der	
	für jedes Jahr der bewilligten Konzes-			Sätze dieser Tarifpost.	
	sionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum			Bei Erteilung einer Konzession für Ama-	
	als volles Jahr zu gelten hat.			teursportveranstaltungen gilt die Hälfte	
	Bei Genehmigung einer Verpachtung			der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost.	
	gelten die vollen, bei Genehmigung der		77	Erteilung einer Konzession nach dem	
	Ausübung der Konzession durch einen			Theatergesetz für eine einzelne Veranstal-	
	Geschäftsführer und bei Genehmigung			tung bei einem Fassungsraum	
	seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze				20.—
	dieser Tarifpost.			a) bis 500 Personen	
71.	Vorführung von Filmen vor dem Magi-			b) bis 700 Personen	
	strat			c) über 700 Personen	100.—
	a) von einer Breite von mindestens			Bei Genehmigung der Ausübung der	
	20 mm und einer Länge von wenig-			Konzession durch einen Geschäftsführer	
	stens 600 m oder von einer Breite von			und bei Genehmigung seiner Person gilt	
	weniger als 20 mm und einer Länge			je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.	
	von mindestens 250 m für jeden an-		78.	Erteilung einer Konzession nach dem	
	gefangenen Meter	20		Theatergesetz bei wechselndem Standort	
	höchstens je Film	400.—		ohne Rücksicht auf den Fassungsraum	
	b) von einer Breite von mindestens			für jedes Jahr der bewilligten Konzes-	
	20 mm und einer Länge von weniger			sionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum	1
	als 600 m oder von einer Breite von			als volles Jahr zu gelten hat	50.—
	weniger als 20 mm und einer Länge			Bei Genehmigung einer Verpachtung	
	von weniger als 250 m für jeden an-			gelten die vollen, bei Genehmigung der	
	gefangenen Meter	10		Ausübung der Konzession durch einen	
	höchstens je Film	200.—		Geschäftsführer und bei Genehmigung	
	Für Filme, die höchstens fünfmal im			seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze	
	Wiener Stadtgebiet aufgeführt werden,			dieser Tarifpost.	1500
-					
*)	Die Einhebung einer Kommissionsgebühr	r (§ 77 A	VG.)	neben der Verwaltungsabgabe ist unzulä	ssig.



Straften u. Tiefbau Unternehmung Aktiengesellschaft Wien I, Seilerstätte 18 - 20 Telefon R 28 5 14 Serie Filialen: Graz, Linz a. d. Donau, Innsbruck, Salzburg Werkstätten und Lager: Wien XIX, Heiligenstädter Straße 60, Telefon B 16 0 85 MODERNER STRASSENBAU - TIEFBAUTEN

	Schilli	ing		Schilling
79.	Theaterbehördliche Genehmigung eines sachkundigen Geschäftsführers (§ 2 Ab-	\	beamte, Forstpraktikanten während ihrer Ausbildungszeit sowie für	
80.	Entgegennahme der Anmeldung von Ver-		Lehrer und Schüler forstwirtschaft- licher Schulen	15.—
	anstaltungen nach § 2 des Theatergesetzes		b) Revierjagdkarte	30.—
	a) für einen Tag bei einem Fassungsraum		c) Tagesjagdkarte	15.—
		85.	Zuerkennung	
	b) für mehr als einen Tag bei einem		a) eines Eigenjagdrechtes je Hektar	2.—
	Fassungsraum	_	b) einer Abrundungsfläche zu einem Eigenjagdgebiet je Hektar	5.—
	2. über 500 Personen 100.		c) eines Vorpachtrechtes je Hektar	5.—
81.	Erteilung einer Konzession oder Ent- gegennahme einer Anmeldung nach dem	86.	Feststellung des Wertes der Jagd bei Bereinigung der Grenzen von Jagdgebieten	50.—
	Ausstellungsgesetz ohne Rücksicht auf die Dauer und den Fassungsraum 25.	.— 87.	Genehmigung oder Kenntnisnahme einer Jagdverpachtung, der Verlängerung eines	
		-	Jagdpachtverhältnisses, der Übertragung	
83.	Bewilligung der Erstreckung der Sperr- stunde nach dem Kino- oder Theater-		eines Pachtrechtes, der Unter- oder Weiter- verpachtung je Hektar	1.—
	gesetz		höchstens	500.—
	a) für einen Einzelfall 5. b) für mehrere Fälle	<del>-</del> 88.	Genehmigung der Änderung oder Ergänzung eines Jagdpacht- oder Gesellschafts-	
	V. Landeskulturangelegenheiten		vertrages	50.—
84.	Ausstellung einer Schilli	ing 89.	Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Feststellung des Pachtschillinganteiles	20.—
	a) Landesjagdkarte	90.	Erteilung einer Ausnahme gemäß § 23,	
	1. allgemein 50.		Abs. 4 des Jagdgesetzes	50.—
	2. für Gemeindejagdverwalter, Jagd- aufseher — sofern sie nicht Jagd-	91.	Bestätigung und Beeidigung	20
	ausübungsberechtigte sind —, Forst-		a) eines nichtberuflichen Jagdaufsehers	20.—



S C H W A R Z - K A F F E E HÖCHSTE GESCHMACKSKULTUR

## RUD. SCHWARZ

KAFFEE- UND TEE-IMPORT

WIEN XV, REICHSAPFELGASSE 27
TELEPHON R 38 3 14, R 35 3 06
GEGRÜNDET 1866



Gear, 1884

QUALITÄTS MASCHINEN für die HOLZBEARBEITUNG

MASCHINENFABRIK

### **ZUCKERMANN**

WIEN XVIII, Anastasius Grün-Gasse 22—24 Telephon A 10 2 80 A 10 2 81

		Schilling			Schilling
92.	Vergebung des Wildabschusses für bestimmte Wildarten:		104.	Erlaubnisschein zum Sammeln geschützter Pflanzen	
	a) für Schalenwild mit Ausnahme des		105.	Ausstellung einer Fischerkarte mit	
	Rehwildes	50.—		a) einjähriger Gültigkeit     b) dreijähriger Gültigkeit     Für Berufsfischer, Arbeitnehmer von	. 30.—
93.	Bewilligung des Fangens oder Erlegens von Wild während der Schonzeit			solchen, Bewirtschafter von Fischerei- revieren (§ 12 Abs. 2, § 13 des Fischerei-	
	a) für ein Stück Schalenwild mit Ausnahme des Rehwildes	40.— 20.—		gesetzes), Fischereiaufseher (für letztere, sofern sie nicht selbst Eigentümer oder Pächter eines Fischwassers oder Nutz- nießer eines nicht in die Revierbildung	
94.	Ausnahme vom Verbot der Aneignung von Eiern während der Schonzeit	15.—		einbezogenen Fischwassers sind), ermäßi- gen sich diese Sätze auf die Hälfte.	
95.	Genehmigung eines Jagd-Abschußplanes oder eines Jagdwirtschaftsplanes sowie			Anerkennung eines Teichwirtschaftsbetrie- bes oder einer Fischzuchtanstalt	
	dessen Abänderung	30.—	107.	Entscheidung über	
96.	Gestattung des Zwangsabschusses			a) Bestehen, Veräußerung oder Zerlegung	
	Bestimmung eines Jägernotweges	40.—		eines Fischereirechtes	
98.	Bewilligung zum Aussetzen landfremden	50.—		b) Zuweisung eines Fischwassers	
99	Wildes	50.—		<ul> <li>d) Genehmigung der Verpachtung eines</li> </ul>	
,,.	mit Schrotschuß	20.—		Fischereireviers	
100.	Bewilligung zum Fangen von Wild			für jedes ¼ Hektar des Fischwassers	
	Bewilligung zur Errichtung einer Futter-			mindestens	
	stelle gemäß § 81 Abs. 2 oder einer son-			Bei Berufsfischern ermäßigen sich die Sätze auf die Hälfte.	THE REAL PROPERTY.
	stigen Jagdeinrichtung gemäß § 82 Abs. 2	. 20	100		
	des Jagdgesetzes		100.	Entscheidungen	
	Ausstellung einer Vogelfangkarte	50.—		a) über eine Entschädigung nach § 11	
103.	Landeskulturwachorgans	5.—			
	Bestätigung und Beeidigung eines			oder ein Entgelt nach § 12 Abs. 2 des Fischereigesetzes	

Josef Krebs

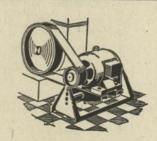
# Hotel-Mündynerhof

Wien VI/56, Mariahilfer Strafte 81 Telephon B 22 5 90 Serie

×

Bestbekanntes Familienhotel mit gepflegtem Restaurationsbetrieb

Großer Festsaal für Veranstaltungen und Bälle



## POESCHL

KURZTRIEBE bis 300 PS

Jede Leistung mit Flachriemen ohne Gleitschlupf

LEDERTREIBRIEMEN bis 2000 PS

Einzelleistung

TECHNISCHE LEDERARTIKEL

Manschetten — Ringe Scheiben — Dichtungen

Alleinverkauf durch:

Leder- und Riemenpatentverwertungs-Gesellschaft m. b. H.

Wien II, Große Mohrengasse Nr. 14 Telephon R 47 4 13

		Schilling		Schilling
	b) über die Höhe des Pachtschilling-		mensverhältnisse, dann ist die Verwal-	
	anteiles	30.—	tungsabgabe in der Höhe der ermäßigten	
	c) über Beschwerden gegen die Vorschrei-		Gebühr, mindestens jedoch mit S 50.—,	
	bung eines Wirtschaftsbeitrages		einzuheben.	
	d) gemäß §§ 39 und 43 des Fischerei-		(3) Bei Anspruch auf Verleihung der	
	gesetzes	30.—	Staatsbürgerschaft nach § 5 Abs. 3 des	
09.	Bewilligung zum Fang von Fischen wäh-		Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 oder auf	
	rend der Schonzeit oder unter dem vor-		Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft	
	geschriebenen Maße		nach § 10 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes	
10.	Gestattung der Anwendung verbotener		ist nur die Hälfte des vollen oder des	
	Fangmittel		nach Abs. 1 ermäßigten Abgabebetrages	
11.	Bewilligung zur Aussetzung nicht hei-		einzuheben, sofern nicht der zweite Satz	
	mischer Fischarten		des Abs. 2 anzuwenden ist.	
12.	Bestätigung und Beeidigung eines		(4) Bei Wiedererlangung der Staats-	
	Fischereiaufsehers	. 10.—	bürgerschaft nach § 10 Abs. 3 des Staats-	
13.	Zuerkennung des Buschenschankrechtes	. 80.—	bürgerschaftsgesetzes 1949 ist eine Ver-	
14.	Kenntnisnahme der Ausübung des Bu-		waltungsabgabe nicht einzuheben.	
	schenschankrechtes	. 20.—	116 a. Bewilligung der Beibehaltung der Staats-	
15.	Genehmigung der Überschreitung der		bürgerschaft nach § 8 Abs. 1 und 2 des	
	Ausschankzeit beim Buschenschank .	. 40.—	Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949	200.—
				200.
	VI. Staatsbürgerschaftsangeleg	gen-	116 b. Bescheinigung über die Staatsbürger- schaftserklärung nach § 2 oder 2 a StÜG.	
	heiten		1949 (nur bei Abgabe der Erklärung	
		Schilling	nach dem 31. Dezember 1949)	200.—
16.		. 2000.—		200.
	Anmerkung zu Tarifpost 116:		117. Staatsbürgerschaftsnachweis oder Auszug	
	(1) Wurde die Gebühr für die Ver-		aus der Heimatrolle	5.—
	leihung der österreichischen Staatsbürger-		118. Sonstige Bescheinigungen in Staatsbürger-	
	schaft gem. § 14, TP. 2, Z. 3, Anmerkung 2		schaftsangelegenheiten	40.—
	des Gebührengesetzes 1946 ermäßigt, ist			
	die Verwaltungsabgabe unbeschadet der		VII. Angelegenheiten des Unterri	chtes
	Vorschrift des § 79 AVG., bzw. des § 9		in Gesellschaftstänzen	
	der Verordnung der Wiener Landesregie- rung vom 6. April 1948, LGBl. für Wien			Schilling
	Nr. 14, nur nach folgenden Ansätzen ein-		119. Bewilligung zur Erteilung von Unterricht	
	zuheben:		in Gesellschaftstänzen	100
	Bei einem Einkommen bis S 2000.—	50.—	In den Fällen des § 2 des Gesetzes	
	bei einem Einkommen von über S 2000.—		vom 16. Juli 1948, LGBl. für Wien	
	bis S 7000.— je		Nr. 27, gelten die halben Sätze dieser	
	mehr für je angefangene S 1000.—;		Tarifpost.	,
	bei einem Einkommen von über		120. Nachsicht von dem Erfordernis der öster-	
	\$ 7000.— je	. 100.—	reichischen Staatsbürgerschaft	200.—
	mehr für je angefangene S 1000.—.		121. Nachsicht von dem Erfordernis der be-	
	(2) Als Einkommen gilt das nach § 8		rufsmäßigen Verwendung oder Befreiung	
	der Verordnung des Bundesministeriums		von der Ablegung der Prüfung	50.—
	für Finanzen vom 7. Februar 1947, BGBI.			50.
	Nr. 58, der Gebührenbemessung zugrunde		122. Genehmigung eines Geschäftsführers oder	
	gelegte Jahresbruttoeinkommen. Erfolgte		Pächters	
	die Herabsetzung der Gebühr nicht unter		a) bei Fortbetrieben	30.—
	alleiniger Berücksichtigung der Einkom-		b) sonst	100.—

# W. Hamburger

Papier-, Zellulose-, Ölflaschen- und Rundkartonagenfabrik

Pitten, Niederösterreich Telephon Nr. 1 u. 2

Textilhülsenfabrik, Neunkirchen, N.-Ö.
Telephon Nr. 16

**Zentralbüro: Wien I, Mahlerstraße 7** Telephon R 22367, R 22388, R 23042



Industrie-

u. Bautenschutzanstriche

## **Wilhelm Rehak**

Wien VI, Laimgrubeng. 4, Tel. A 35 3 13

	Schilling	TARIF II
	In den Fällen des § 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1948, LGBI. für Wien	über das Ausmaß der Kommissionsgebühren
	Nr. 27, gelten die halben Sätze dieser Tarifpost.	A. Allgemeiner Teil
123.	Nachsicht von der Bestellung eines Geschäftsführers 50.—	Für Amtshandlungen des Wiener Magi-
124.	Kenntnisnahme des Fortbetriebes 30.— In den Fällen des § 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1948, LGBl. für Wien Nr. 27, gelten die halben Sätze dieser Tarifpost.	strates außerhalb des Amtes, die über An- suchen oder aus Verschulden eines Beteiligten vorgenommen werden, soweit hiefür nicht eine Gebühr nach einer Post des besonderen Teiles dieses Tarifes zu entrichten ist, für jedes teilnehmende Amtsorgan und jede an-
125.	Genehmigung der Verlegung an einen anderen Standort	gefangene halbe Stunde 10.—
126.	Feststellung der Eignung der Betriebs- räume einer Tanzlehranstalt 50.—	B. Besonderer Teil Schilling
	VIII. Sonstige Angelegenheiten	Überwachungsdienst gemäß § 11 des     Theatergesetzes
	Schilling	A. durch den technischen Beamten:
127.	Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadt Wien	I. bei einer Generalprobe für jede ange- fangene Stunde
	a) für Erwerbsunternehmungen 2000.— b) für Vereine und Einrichtungen zur	II. bei einer Theater-, Varieté- oder Zirkus- veranstaltung
	Pflege Wiener Überlieferung oder Eigenart	a) bis Mitternacht und einem Fassungs- raum
	c) sonst	aa) bis 700 Personen 20.—
128.	Bewilligung einer Feilbietung 100.—	bb) über 700 Personen 25.— b) über Mitternacht, ohne Rücksicht auf
129.	Zuweisung von Ernteland	den Fassungsraum 50.—
	a) bis 1000 m <sup>2</sup> Ausmaß 10.—	III. bei einer Veranstaltung anderer Art und einer Dauer
	b) für jede weiteren angefangenen 1000 m² je	a) bis 6 Stunden 60.—
130.	Erntelandausweiskarten bei einem Ernte-	b) über 6 Stunden 90.—  B. durch die Feuerwehr: Für jedes ent-
	land im Ausmaß	sendete Organ
	a) bis 200 m <sup>2</sup> 10.— b) über 200 <sup>2</sup> m bis 1000 m <sup>2</sup> 20.—	I. bei einer Theater-, Varieté- oder Zirkus- veranstaltung, ohne Rücksicht auf Zeit und Fassungsraum je
	c) über 1000° m bis 5000 m° 60.— d) für jede weiteren angefangenen	II. bei einer Veranstaltung anderer Art und
	5000 m² je 60.—	einer Dauer
121	mehr mehr	a) bis zu 6 Stunden je 60.—
151.	Baupolizeiliche Grundbuchsangelegen- heiten	b) bis zu 9 Stunden je 90.—
	A. Verfassung und Ausfertigung von Grundbuchsurkunden (einschließlich der	c) über 9 Stunden je
	Grundbuchserhebungen) a) von Verträgen (Kauf-, Tausch-, Schad-	I. wenn nur eine Versteigerung oder mehrere nicht unmittebar aufeinander-
	des für die Berechnung der staatlichen Gebühren maßgebenden, Wertes,	folgende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung 200.—
	mindestens jedoch 60.— b) von Baurechtsverträgen 3 v. T.	II. wenn in unmittelbarer Aufeinanderfolge zwei oder mehrere miteinander in Zu-
	des für die Berechnung der staatlichen Gebühren maßgebenden Wertes, mindestens jedoch 30.—	sammenhang stehende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Verstei- gerung
	c) von Löschungs-, Freilassungs-, Auf-	a) bei insgesamt zwei Versteigerungen je 120.—
	sandungserklärungen usw 60.—	b) bei insgesamt drei Versteigerungen je 100.—
	B. Verfassung, Ausfertigung und Überreichung von Grundbuchsgesuchen . 60.—	c) bei insgesamt vier oder mehr Ver- steigerungen je 80.—